

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 11.06.2009
BV-0122/2009
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	11.06.2009
Aktenzeichen:	10.1305

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	25.06.2009							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Vertreter der Gemeinde Barleben im Unterhaltungsverband "Untere Ohre"

Beschluss

Der Gemeinderat wählt _____ und
als seinen Stellvertreter
als Vertreter der Gemeinde Barleben für den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wird von den Wasser- und Bodenverbänden durchgeführt, in deren Verbandsgebiet sich die Gemeinde befindet. Die Verbandsgebiete der Wasser- und Bodenverbände sind durch das Wassergesetz (WG LSA) bestimmt. Die Gemeinde Barleben befindet sich im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Untere Ohre“. Die Gemeinde Barleben ist kraft Gesetz Mitglied in diesem Verband.

Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (keine Gebietskörperschaft).

Gemäß § 11 Abs.2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Die Organe des UHV „Untere Ohre“ sind der Vorstand und der Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 3 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer von Flächen. Die Gemeinde Barleben ist ordentliches Mitglied im Ausschuss. Gemäß § 9 Absatz 2 der gültigen Satzung des UHV „Untere Ohre“ wählen die Verbandsmitglieder die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige Person, die von einem Mitglied des Gemeinderates vorgeschlagen wird. Das Ausschussmitglied muss nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

Gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 GkG - LSA, § 9 Abs. 2 Verbandssatzung des UHV „Untere Ohre“

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe-	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	---

		zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------